

Besprechungen

Reparationen — Sozialprodukt — Lebensstandard. Versuch einer Wirtschaftsbilanz. Heft 1: Allgemeiner Teil, Heft 2, 3, 4: Einzeldarstellungen. Herausgegeben von G. W. Harmssen-Bremen. Bremen 1948. Friedrich Trüben Verlag.

Wirtschaftsstatistik der deutschen Besatzungszonen 1945—1948 in Verbindung mit der deutschen Produktionsstatistik der Vorkriegszeit. (Dokumente und Berichte des Europaarchivs, Band 3.) Oberursel (Taunus) 1948. Verlag Europa-Archiv. 160 S., mit zahlreichen Tabellen und Schaubildern.

Beide Arbeiten stehen im Zusammenhang mit der Moskauer Außenministerkonferenz vom Jahre 1947. Die erste Bremer Arbeit geht auf einen Auftrag zurück, den die Ministerpräsidenten der amerikanischen und britischen Besatzungszone erteilten, als nach der Einberufung der Moskauer Konferenz das Bedürfnis fühlbar wurde, Unterlagen für eine Stellungnahme zu den Problemen der Reparationsregelung bereitzuhalten. Die Arbeit des Europaarchivs ist eine Überarbeitung eines nur für den Dienstgebrauch bestimmten Berichtes, der am Vorabend der Moskauer Konferenz fertiggestellt war. In der jetzigen Form hat sie der amerikanischen Delegation bei den Verhandlungen der Londoner Außenministerkonferenz vorgelegen.

Beide Arbeiten sind also, unabhängig voneinander, fast zur gleichen Zeit entstanden. Während nun die Untersuchung des Europaarchivs in erster Linie, wie auch der Titel richtig sagt, eine wirtschaftsstatistische Abhandlung mit einem ausgezeichneten Tabellenmaterial ist, geht die umfangreiche Studie von Harmssen weit über dieses Ziel hinaus. Beide Arbeiten gehen von dem Produktionsvolumen von 1936 aus. Während die vom Europaarchiv herausgegebene Untersuchung, entsprechend der gesetzten Aufgabe, sich auf die Erörterung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage (1947) und auf einen Vergleich der Verhältnisse in Deutschland mit denen anderer Länder beschränkt, kommt Harmssen nach einer eingehenden Erörterung des Reparationsproblems zur Untersuchung der strukturellen Veränderungen, bewirkt durch den Krieg und seine Folgen, und nach Abwägung von Soll und Haben aller wichtigen Wirtschaftszweige wie auch der öffentlichen Haushalte zu einer Analyse des Leistungsvermögens der deutschen Wirtschaft. Auf Grund des von ihm erarbeiteten Tatsachenmaterials

zieht er die Bilanz aus dem Deutschland noch verbliebenen Wirtschaftspotential und den an die deutsche Wirtschaft zu stellenden Anforderungen. Das Ergebnis mündet in der Feststellung des künftig notwendigen Sozialprodukts und in der Prüfung der Frage, ob und wann es erreichbar ist. Denn nach dem Willen der Alliierten soll Deutschland nach Leistung der Reparationen so viel Hilfsmittel haben, daß es ohne fremde Hilfe einen mittleren europäischen Standard aufrechterhalten kann. Harmssen schätzt auch die bisherigen Leistungen Deutschlands gegenüber den Alliierten, da die Übertragung von Vermögensteilen und Dienstleistungen das Deutschland verbleibende Potential in einem Maße beeinträchtigt hat, das der Revision bedarf, um nicht den nunmehr dem deutschen Volk zugestandenen Lebensstandard in Frage zu stellen, nachdem die Idee des „Hirtenstaates“ aufgegeben war.

In beiden Arbeiten sind alle vier Besatzungszonen der Untersuchung zugrunde gelegt. Beide Arbeiten kommen, soweit Stichproben gemacht worden sind, zu annähernd gleichen Ergebnissen. Die amerikanische Untersuchung errechnet den jetzigen (1947) Wert der Erzeugung unter Zugrundelegung der Preise für 1936 auf 12,4 Milliarden Reichsmark, Harmssen auf rund 10 Milliarden Reichsmark. Das Volkseinkommen schätzt Harmssen 1946 auf etwa 32 Milliarden. Die amerikanische Schätzung geht auf 33 Milliarden. Die Schätzungen weichen also nicht sehr voneinander ab.

Die amerikanische Arbeit gibt ein sehr brauchbares statistisches Material, die Arbeit von Harmssen will aber darüber hinaus einen fachlichen Beitrag zum Reparationsproblem liefern. Als solcher aber ist sie — und das zeigt ein Vergleich mit der amerikanischen Arbeit — eine unverzerrte Diagnose zur Klärung der tatsächlichen ökonomischen und sozialen Gesamtsituation, wertvoll für uns Deutsche zur Selbsterkenntnis und Selbstbesinnung, wertvoll für die Alliierten zur Gewinnung einer sicheren Grundlage für Entscheidungen, welche die von ihnen aufgestellten Prinzipien auch in der wirtschaftlichen Realität ermög-

Walter Hoffmann-Hann-Münden

Lage und Aussichten der europäischen Wirtschaft. Bearbeitet in der Forschungs- und Planungs-Abteilung der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen. Ins Deutsche übersetzt vom Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften, Köln 1949. Bund-Verlag. 204 S.

Der vorliegende Bericht zeichnet sich vor allem durch sein „europäisches“ Denken aus. Nicht werden hier — wie meist üblich — getrennte Untersuchungen über die einzelnen Länder gegeben, sondern es werden vor allem jene Probleme behandelt, vor die alle europäischen Länder gestellt sind. So gibt die Arbeit eine Analyse der europäischen Wirtschaftslage im ganzen. Bei der „noch bestehenden“ Verschiedenartigkeit der einzelnen Länderunterlagen mußte in vielen Fällen zur Schätzung gegriffen werden. Dabei ist die Sowjetunion wegen der völlig

andersartigen Unterlagen meist ausgelassen worden. Jedoch sind die verfügbaren Unterlagen über die Wirtschaftslage der Sowjetunion im Anhang getrennt aufgeführt. Jedenfalls gibt dieser Bericht jedem, der sich mit den Problemen der europäischen Wirtschaft befaßt, Informationsmaterial in die Hand, das ihn befähigt, sich über die Lage und die Aussichten der europäischen Wirtschaft ein Bild zu verschaffen. Es war verdienstvoll vom Wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften, daß es die Untersuchung ins Deutsche übersetzen ließ und sie damit weiteren deutschen Kreisen zugänglich gemacht hat.

Walter Hoffmann - Hann.-Münden

Wolter, A. M.: *Das Rechnen mit fixen und proportionalen Kosten*. Köln und Opladen 1948. Westdeutscher Verlag, 218 S.

Im Gegensatz zu Henzel und Bredt vertritt Wolter den Standpunkt, daß die Wirkung des Beschäftigungsgrades auf die Kosten mit ausreichender Genauigkeit ermittelt werden kann, wenn die wesentlichsten sonstigen Einflüsse, die das Bild des Kostenverlaufs trüben, ausgeschieden werden. Voraussetzung hierfür ist die unmittelbare Zurechnung der Einzelkosten auf die Kostenträger, die zweckmäßige Unterteilung des Betriebes in Kostenstellen, die Auflösung der Gemeinkosten in fixe und proportionale Bestandteile und die Ermittlung eines den proportionalen Gemeinkosten entsprechenden Leistungsmaßstabs. Die durch die Kostenstellen verursachten Fixkosten sind unmittelbar, die übrigen Fixkosten im Verhältnis zu den gesamten proportionalen Gemeinkosten den Kostenstellen zuzurechnen. Ein System von Rechenbegriffen und eine Aufstellung von Rechenansätzen sollen dem Leser das Verständnis für die im Hauptteil des Buches durchgeführten Rechnungen erleichtern. Leider sind einige Rechenbegriffe nicht eindeutig, und in manchen Rechenansätzen ist die Bezeichnung einzelner Rechenelemente so wenig präzise, daß sie den Leser mehr verwirren als ihm helfen.

Im Hauptteil des Werks wird zunächst die Kostenentwicklung eines Betriebes der Hüttenindustrie in den Jahren 1931/32 bis 1937/38 in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad untersucht. Da die Kostenauflösung in fixe und proportionale Bestandteile durch Zuteilung zu einer falschen Beurteilung der Betriebsstruktur führen kann, benutzt Wolter zu einer überschlägigen Darstellung des Kostenverlaufs eine Degressions-skizze, die dadurch entsteht, daß die Extremwerte mit dem Durchschnittswert eines jeden Geschäftsjahres durch einen Linienzug verbunden werden. Dieses Verfahren ist nicht einwandfrei, weil die Extremwerte als Streuwerte verdächtig sind und der Durchschnittswert um so höher liegt, je größer das Ausmaß der Beschäftigungsschwankung ist. Bei kritischer Betrachtung der in den Schaubildern der acht Berichtsjahre eingezeichneten zwölf Monatswerte zeigt sich die Willkür der Linienzüge. Obwohl diese Ungenauigkeit das Bild der die Kostenlinien sämtlicher Berichtsjahre vereinigenden Degressionsskizze trübt,

tritt die Tendenz der Kostenentwicklung durch die Einzeichnung von Degressionspfeilen deutlich in Erscheinung. Für jede der sechs wichtigsten Kostenstellen (Ofenbetrieb, Stahlwerk, Walzwerk, Hammerwerk, Gießerei, Bearbeitungswerkstatt) wird eine Degressionsskizze dargestellt und erläutert. In Gießerei und Bearbeitungswerkstatt sind die Streuungen der Kostenlinien infolge der großen Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse so verwirrend, daß ein Degressionspfeil nicht eingezeichnet werden kann. Bei den übrigen Kostenstellen zeigt sich ein deutlicher Sprung zwischen der Kostenentwicklung der ersten vier bzw. sechs und der letzten zwei Jahre, der zur Einzeichnung von jeweils zwei Degressionspfeilen nötigt und offensichtlich auf außerhalb der Kostenstelle liegenden Umständen (Änderung der Materialpreise, Lohnsätze und umgelegten Fixkosten) beruht.

Die weiteren Untersuchungen gehen von den Zahlen der für das Jahr 1931/32 aufgestellten Betriebsabrechnungsbögen des Stahlwerks und der diesem angehörenden Kostenstellen Ofenbetrieb und Gießgrube aus. Die Kosten werden mittels Zuteilung in regressive, fixe, proportionale und degressive Kostenarten, die Stellenkosten in Einzel- und Schlüsselkosten gegliedert und die degressiven Kostenarten in fixe und proportionale Bestandteile aufgelöst. Das Ergebnis der Zuteilungsrechnung ist die Auflösung der Einzelkosten des Ofenbetriebs in 1,1 % fixe und 98,9 % proportionale Kosten, der Schlüsselkosten des Ofenbetriebs in 64,6 % fixe und 35,4 % proportionale Kosten, sowie der Schlüsselkosten der Gießgrube in 25 % fixe und 75 % proportionale Kosten, während die Einzelkosten der Gießgrube durch die wechselnde Art der Erzeugung so stark beeinflußt werden, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen fixen und proportionalen Kosten nicht feststellbar ist. Die Degressionsskizze erbringt den Nachweis, daß diese Ergebnisse nicht stimmen können, und die von Wolter aufgestellte „überschlägige“ Grenzkostenrechnung (eine kaum vertretbare grobe Vereinfachung des Grenzkostenverfahrens) zeitigt im Durchschnitt folgende fixe und proportionale Kostenanteile:

Einzelkosten des Ofenbetriebs:	fix 64 %, proportional 36 %.
Schlüsselkosten des Ofenbetriebs:	fix 88 %, proportional 12 %.
Schlüsselkosten der Gießgrube:	fix 97 %, proportional 3 %.

Im weiteren Fortgang der Kostenanalyse werden die wichtigsten Kostenarten des Ofenbetriebs und der Gießgrube untersucht. An Hand von Degressionsskizzen werden durch Eliminierung der Preis- und Verbrauchsschwankungen die Sollansätze der Einzelkostenarten ermittelt. Der Sollansatz der gesamten Durchschnittseinzelkosten je Kostenstelle (Achtjahresdurchschnitt) zeigt in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad beim Ofenbetrieb einen degressiven, bei der Gießgrube einen proportionalen Verlauf. Auch die Sprünge der Schlüsselkostenarten werden in gleicher Weise durch Achtjahresdurchschnitte ausgeglichen. Die Durchschnittsbeträge der fixen Schlüsselkosten werden in gleichen Beträgen auf die Monate, die Durchschnittsbeträge der proportionalen

Schlüsselkosten in gleichen Raten auf die Tonne Erzeugung verteilt. Auf Grund dieser Vorarbeiten wird der Verlauf der regelmäßigen Normkosten jeder Kostenstelle und des gesamten Stahlwerks ermittelt. Etwaige Änderungen des Erzeugungsprogramms und der Betriebsstruktur müssen bei der Feststellung der Sollansätze berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Analyse zieht Wolter den Schluß, daß zwischen dem Zuteilungs- und dem Grenzkostenverfahren kein logischer Widerspruch besteht und daß „beide Verfahren die gleichen fixen und proportionalen Kosten zum Gegenstand haben, nur daß sie das eine Mal im Zustand der Bewegung und das andere Mal im Zustand der Ruhe angegangen werden“. „Das Grenzkostenverfahren löst die Kosten nach ihrem möglichen Verlauf auf, ersteres in wirksame fixe und proportionale Kosten, letzteres in bestehende fixe und proportionale Kosten im Durchschnitt der Erzeugung.“ Es ist möglich, „für jeden Beschäftigungsgrad aus den bestehenden fixen und proportionalen Kosten den regelmäßig gleitenden Normalzuschlag und aus den wirksamen fixen und proportionalen Kosten den unregelmäßig gleitenden Normalzuschlag zu bestimmen. Beide Ergebnisse aber erlauben, ... alle Aufgaben, die die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zum Gegenstand haben, zu lösen, die eine Erfassung, Zergliederung und Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen Kosten und Beschäftigungsgrad voraussetzen“. – Der von Wolter gezogene Schluß ist nicht überzeugend, denn in solchen Fällen, wo die Degression nach Überschreitung des Kostenoptimums in die Progression übergeht, führt die Rechnung mit einem regelmäßig gleitenden Normalzuschlag zu falschen Ergebnissen. Das wäre nicht möglich, wenn beide Verfahren die gleichen fixen und proportionalen Kosten zum Gegenstand hätten.

Hauptanwendungsgebiete des Rechnens mit fixen und proportionalen Kosten sind die Überwachung der Kostenwirtschaft und die Aufstellung des Sortenprogramms. Die Kostenüberwachung umfaßt die Errechnung der Normalbeschäftigung, die Kostenauflösung und -normalisierung und die Kostenauswertung; sie wird an Hand von Zahlenbeispielen zweier Gießereien mit verschiedener Lohn- und Materialintensität für die Kostenstellen Formerei, Kernmacherei, Trichterwerkstatt und Putzerei dargestellt.

Grundlage der bei einer durchschnittlichen Absatzgestaltung gegebenen Normalbeschäftigung für sämtliche Kostenstellen ist die durch technische Erhebungen festgestellte Soll-(Normal-)Formerzeit je Monat in bezug auf ein hinsichtlich Schwierigkeit und Gewicht normales Erzeugnis. Der Beschäftigungsgrad wird sowohl als „Zeitgrad“ = geleistete Formerstunden: normale Formerzeit (besser Intensitätsgrad, denn unter Zeitgrad versteht man das Verhältnis zwischen Betriebszeit des Berichtsmonats und der Normalbetriebszeit) als auch als Lastgrad = erzeugtes Fertiggewicht: normales Fertiggewicht errechnet. Die Auflösung der Gemeinkosten der Formerei nach ihrem fixen, lohn- oder gewichtsabhängigen Charakter zeigt gegenüber den Richtlinien

der Harzburger Druckschrift eine wesentliche Verfeinerung. Wenn die Aufteilungsschlüssel etwaigen durch langfristige Beschäftigungswellen und strukturelle Betriebsveränderungen verursachten Wandlungen der Kostenwirtschaft angepaßt werden, soll die Überwachung der Kostenwirtschaft auf Grund des regelmäßig gleitenden Normalzuschlags genügen, falls nicht heftige und kurzfristige Beschäftigungsschwankungen eintreten, die nach Ansicht des Verf. in gut geleiteten Betrieben nur selten vorkommen (?). Die durch Beschäftigungsänderung verursachte Änderung der Aufteilungsschlüssel der degressiven Kostenarten glaubt Wolter vernachlässigen zu können, weil diese Mischkosten anteilmäßig unbedeutend sind. Durch den Verzicht auf die Ermittlung unregelmäßig gleitender Normkosten werden die verrechneten Kosten normalisiert, ohne daß diese Vereinfachung die Genauigkeit der Rechnung in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die fixen Gemeinkosten werden in DM, die lohnabhängigen Gemeinkosten in v.H. des Fertigungslohns, die gewichtabhängigen Gemeinkosten in DM je t Fertigungsgewicht ermittelt. Aus diesen Zahlen wird der Betrag der Gesamtkosten errechnet und aus ihrem Verhältnis zum Fertigungslohn der Ist-Zuschlagssatz ermittelt. Der geringe Unterschied zwischen diesen Gesamtkosten und den Buchkosten ist bedeutungslos. Die regelmäßigen Normkosten des Berichtsmonats werden für jede Kostenart und insgesamt auf folgende Weise errechnet:

normale Fixkosten

+ Fertigungslohn des Monats $\times$ Normalzuschlagssatz der lohnabhängigen Kosten

+ Erzeugung des Monats $\times$ Normalkosten je t.

Die Einbeziehung der gewichtsabhängigen Gemeinkosten in den Fertigungslohnzuschlag verwischt den Unterschied zwischen dem „Zeitgrad“ (Intensitätsgrad) und dem Lastgrad und führt zu einer falschen Beurteilung der Kostenwirtschaft der Formerei.

Im Zahlenbeispiel ergibt sich die Verbrauchsabweichung als Unterschied der Ist- und Normalkosten des Monats in Höhe von 3502 DM. Diese Zahl hat keine Aussagekraft über die Kostenwirtschaft der Formerei, weil die von dieser Kostenstelle beeinflussbaren Kosten nur um 429 DM überhöht sind (fixe Kostenarten + 714 DM, proportionale Kostenarten ./ 285 DM), während die Erhöhung der von der Kostenstelle nicht beeinflussbaren fixen Kostenarten folgende Abweichungen aufweist:

Betriebssammelkosten	+ 1189 DM
Raumkosten	+ 233 „
Umlagen	+ 1856 „
	+ 3278 DM

Wertvoll für die Praxis sind die Ausführungen über die Verarbeitung der Kostenzahlen mittels des Lochkartenverfahrens, dessen Anwendung jedoch auf Großbetriebe beschränkt ist.

Für die zur Aufstellung eines Sortenprogramms eines Walzwerks erforderliche Ermittlung der auf eine einzige Sorte bezogenen Rechnungseinheiten mittels Äquivalenzrechnung werden verschiedene Lösungsmöglichkeiten dargestellt. Der Bestimmung des Beschäftigungsgrades wird zwecks Eliminierung der schwankenden Leistungsintensität die in Rechnungseinheiten ausgedrückte Soll-Leistung zugrunde gelegt, bei deren Festsetzung die Sortenwechselzeit zu berücksichtigen ist. Das Kostenoptimum ergibt sich ohne weiteres, wenn die Durchschnittskosten je Rechnungseinheit für alle praktisch vorkommenden Beschäftigungsgrade festgestellt werden. Die Ableitung der Normalzuschlagskurve aus den Normkosten bei normaler Beschäftigung für sämtliche Beschäftigungsgrade von 20 bis 140 % mittels des Rechenansatzes: regelmäßig gleitender Normalzuschlag = normale Fixkosten: tats. Beschäftigung + normale Proportionskosten je Einheit, ist zwar sehr einfach, aber auch sehr ungenau. Zur Gewinnung eines tieferen Einblicks in die Struktur der Gemeinkosten ist die Auflösung der Normalzuschlagskurve in Grenzkosten und Fixkostenwirkung geeignet. Wolter leitet die Grenzkostenrate von dem unregelmäßig gleitenden Normalzuschlagssatz ab (Bild 54) mit dem Ergebnis, daß die Grenzkostenrate, die mit steigender Erzeugung zunehmend progressiv verlaufen müßte, zuerst eine starke Degression zeigt, die allmählich abnimmt und erst im letzten Drittel in eine zunehmende Progression übergeht. Dieser unnatürliche Verlauf ist ein Zeichen dafür, daß die Kurve des unregelmäßig gleitenden Normalzuschlagssatzes einer Berichtigung bedarf.

Mittels eines Zahlenbeispiels wird nachgewiesen, daß für die Gestaltung des Sortenprogramms nicht das Kostenoptimum, sondern der optimale Ertrag maßgebend ist. Dieser wird nicht nur von den Kosten, sondern zugleich vom Verkaufspreis beeinflusst.

Die Kritik des Schlußkapitels an der von Henzel und Bredt vertretenen Ablehnung der Kostenauflösung ist zu scharf, denn in Betrieben mit verbundener Produktion sind die Abweichungen der Ist-Kosten von den regelmäßigen Normkosten, die auch in der Eisenindustrie nicht außer acht gelassen werden dürfen, naturgemäß viel größer.

Trotz mancher Mängel liefert das Buch einen wertvollen Beitrag zur Lösung aller die Wirtschaftlichkeit des Betriebes betreffenden Aufgaben. Sein gründliches Studium kann jedem Betriebspraktiker warm empfohlen werden.

Hermann Funke - Berlin

Abel, Wilhelm: *Agrarpolitik*. (Der Leitfaden der Volkswirtschaftslehre, Band 16). Salzgitter 1949, Verlag für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft H. Freymark. 48 S.

In der vorliegenden, straff zusammengefaßten Darstellung der Agrarpolitik bietet Wilhelm Abel, der die wissenschaftliche Literatur 1935 durch seine Abhandlung „Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert“ bereichert hat, eine vor

allem für die Zwecke der Studierenden berechnete, übersichtlich gegliederte Behandlung der agrarwissenschaftlichen Probleme, wie sie sich uns heute darbieten. Daß dabei die Ernährungswirtschaft weitgehende Berücksichtigung findet, ist besonders zu begrüßen. Für die Literaturangaben wird vor allem der Anfänger dankbar sein. Daß der Fachmann hier und da Einwände erheben oder eine tiefer greifende Begründung verlangen könnte, ist bei der Kürze des Leitfadens unvermeidbar. Jedenfalls überwiegt der Eindruck, es mit einem pädagogisch gut brauchbaren und geschickt aufgebauten Leitfaden zu tun zu haben, der die wichtigsten agrarpolitischen Erkenntnisse vermittelt.

Friedrich Bülow - Berlin

Landwirtschaft angewandte Wissenschaft. Vorträge der 2. Hochschulgtagung der Landwirtschaftlichen Fakultät Bonn-Poppelsdorf vom 14. bis 16. September 1948. Herausgegeben von Prof. Dr. Rothes, Köln. (Agrarwissenschaft und Agrarpolitik, Heft 14). Köln und Opladen 1949, Westdeutscher Verlag. 188 S.

Diese Vortragsfolge bedeutet für den Agrarpolitiker einen Blick in die wissenschaftliche Arbeit der Landwirtschaftswissenschaft in ihrer Verbundenheit mit der Praxis, zugleich aber auch einen Appell, sich stärker als bisher den aktuellen Problemen der Landwirtschaft zuzuwenden, wie sie in den agrarischen Spezialdisziplinen behandelt werden. Den Auftakt bildet der Vortrag des Altmeisters Th. Brinkmann-Bonn „Über das Optimalverhältnis von Bodennutzung und Nutzviehhaltung“, der eine in jeder Hinsicht großartige Schau der zur Debatte stehenden Problematik vermittelt und in die These ausmündet: „Die Lösung ‚Veredelungswirtschaft‘ als Produktionsziel der Zukunft kann man unterschreiben, aber Veredelungswirtschaft nicht als Konkurrenz, sondern als Unterstützung und Ergänzung des Nährfruchtbaues, in dessen Rahmen dann wieder der Brotfruchtbau an erster Stelle rangiert.“ Sehr lehrreich – nicht zuletzt auch in seinem historischen Überblick – ist der Beitrag von Ministerialdirigent F. W. Maier-Bode, Düsseldorf: „Landwirtschaft – Angewandte Wissenschaft“, höchst aktuell zweifelsohne K. Scharer-Gießen mit seiner Abhandlung „Beurteilung und Bewertung der tierischen und menschlichen Nahrung“ und ihrer Berücksichtigung der sozialhygienischen Seite der Ernährungswirtschaft. Die agrartechnischen Fragen meistert Prof. Dencker-Bonn unter besonderer Berücksichtigung des Problems Bauer und Technik. Die Pflanzensoziologie kommt in dem Beitrag von Prof. E. Klapp-Bonn zu ihrem Rechte und eröffnet fruchtbare Aspekte in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft. Prof. W. Schuphan-Hamburg behandelt das ihm seit vielen Jahren vertraute Gebiet des Gemüsebaus, wobei die Frage der Qualitätssteigerung im Mittelpunkt steht. G. A. Baades Beitrag „Der Wiederaufbau der deutschen Schweinezucht“ dringt tief in Spezialfragen ein, während die „Fragen des neuen Umlegungsrechtes“ von E. Küsters-Bonn und „Raumordnung und Landesplanung“ von Hoenig-

Köln erneut an das vielumstrittene, aber vordringlich wichtige Problem der Raumordnung im Dienste der Landwirtschaft anknüpfen. Den Abschluß bilden Prof. Niehaus-Bonn „Zeitgemäße Agrarpolitik“ und Reichsminister Hermes „Internationale Zusammenarbeit in der Landwirtschaft“, beide kenntnisreich und aktuell die agrarpolitische Problematik aufrollend, wie sie sich uns heute in Deutschland darbietet.

Friedrich Bülow - Berlin

Posse, Hans: *Aus der Werkstatt der Handelspolitik*. Stuttgart-Köln 1950. Verlag W. Kohlhammer. 87 S.

Um es gleich vorwegzunehmen, Posses Absicht, den Praktiker durch den Praktiker nach einer Skizzierung des geschichtlichen Ablaufes der internationalen und der deutschen Handelspolitik während der letzten Jahrzehnte kurz und prägnant in die handelspolitischen Zentralprobleme einzuführen, ist voll und ganz gelungen. Weil der Verfasser — im Gegensatz etwa zu A. Predöhl, der das Thema von wirtschaftswissenschaftlicher Warte in universeller Schau betrachtet (Außenwirtschaft, Weltwirtschaft, Handelspolitik, Währungspolitik, Göttingen 1949, S. 160 ff.) — die grundlegenden Begriffe bewußt und zweckentsprechend mehr von der technischen Seite aufzeigt und deren Anwendungsmöglichkeit und Wirksamkeit in Gegenwart und Zukunft an Hand der in der Praxis gewonnenen Erkenntnis überprüft, sind immerhin infolge der durch die momentane Weltwirtschaftslage bedingten ungeheuren Dynamik der Handelspolitik einzelne Fragen und Empfehlungen bereits überholt bzw. harren noch immer der Gestaltwerdung. Dieser Umstand, den ein Nachwort so gut wie möglich zu berücksichtigen sucht (S. 80 ff.), kann jedoch den Gehalt der Darlegungen, soweit es sich um solche prinzipieller Art handelt, kaum beeinträchtigen. Wenn z. B. der Verfasser dem Zoll ad valorem die Eignung für Deutschland abspricht (S. 33 ff.), das Bundesfinanzministerium aber für die nächste internationale Zollkonferenz in Torquay einen Zolltarif ausgearbeitet hat, der an Stelle des seither im allgemeinen geltenden Vollzugssystems nach Gewicht neben einigen Finanzzöllen den Wertzoll vorsieht, so entspringt auch die grundsätzliche Wendung bestimmt nicht Überlegungen, die denen von Posse konträr sind. Von der Theorie wird ebensowenig verkannt, daß dem Vorteil, den die Vereinfachung des auf dem Wertzoll aufgebauten Tarifschemas bietet, die bei der Zollerhebung auftretenden Bewertungsschwierigkeiten gegenüberstehen (vgl. A. Predöhl, a. a. O., S. 175). Die Umstellung der Bemessungsart des Zolles hat vielmehr einen sehr realen, bis in die hohe Politik reichenden Hintergrund, sie ist, wie der neuerlich von mehreren europäischen Ländern vollzogene Übergang von dem bislang viel verbreiteten spezifischen Zoll zum Wertzoll, „unter dem Blickpunkt einer europäischen Wirtschafts- und Zollunion“ vorbereitet worden, „deren Verwirklichung der Marshall-Plan stark vorantreibt“ (H. Heffele, Deutscher Beitrag zur Zollneuordnung, Die Neue Zeitung

Nr. 102 vom 29. 4. 1950). Erwägt man nun die mannigfaltigen Hindernisse, die dem Weg zu der geplanten Union noch vorgelagert sind, so erscheint in erster Linie der Rat des sachkundigen Verfassers, an die Arbeiten und Erfahrungen der bis zum zweiten Weltkriege bestehenden deutsch-französischen Kartelle anzuknüpfen (S. 62), alle Unterstützung zu verdienen. Eine direkte Verständigung zwischen in und ausländischen Konkurrenzindustrien, wie sie vor 1939 die internationalen Kartellabsprachen bezweckten und 1947 von der französischen und süddeutschen Uhrenindustrie erfolgreich demonstriert wurde, dürfte auch heute wie vor über 20 Jahren dem Abschluß von manchen europäischen Handelsverträgen nur förderlich sein. So erinnert sich der Rezensent aus seiner beruflichen Tätigkeit im Jahre 1929, daß, als sich die deutsche Handelsdelegation mit der eines Nachbarstaates über die Höhe gewisser Zollpositionen nicht zu einigen vermochte, die von den beiderseitigen Industrievertretern mit Einverständnis der offiziellen Delegierten geführten Verhandlungen nach mehrstündiger Dauer zu einem Ergebnis kamen, das Industrie und Regierung hüben wie drüben in gleicher Weise befriedigte. Bei dieser Gelegenheit hat zudem das Bestätigung gefunden, was Posse über „Zweckmäßigkeit und Verwendbarkeit des Verhandlungszolles“ schreibt (S. 30 und 36). Daß der trotz Zusammendrängung einer Fülle von Material leicht lesbaren Schrift ein Sachregister beigegeben worden ist, hat sie schlechterdings zu einem kleinen Compendium gemacht, das man kaum noch missen möchte.

Arthur Dissinger-Ravensburg

Heyde, Ludwig: *Abriß der Sozialpolitik*. (Neunte umgearbeitete und ergänzte Auflage.) Heidelberg 1949. Verlag Quelle u. Meyer. 180 S.

Der von Ludwig Heyde vor drei Jahrzehnten erstmalig unterbreitete „Abriß“, der als solcher zu einem nicht wegdenkbaren Lehrmittel vornehmlich unserer sozialpolitischen Wissenschaft geworden ist, kommt in seiner jetzigen Auflage abermals einem dringlichen Bedürfnis in unserer Zeit der Neuorientierung auf sozialpolitischem Felde entgegen. Wie bereits die früheren, so ist die neue Auflage dieses kleinen Lehrbuches gleichfalls mit kluger Besonnenheit und weitreichender Sachkenntnis geschrieben, was trotz der Knappheit dieses kurzen Grundrisses auf den Leser, insbesondere den Studierenden, einnehmend und anregend wirken muß. Und besonders auch aus dem jetzigen Vorwort und Nachwort des Buches spricht wie bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1920 angesichts der deutschen Nachkriegslage nicht bloß Sorge um die menschliche und gesellschaftliche Substanz, sondern auch der Glaube an die humane und soziale Mission.

Die Haupteinteilung des gedrängt gebotenen Lehrstoffes ist dieselbe geblieben: der Leser wird systematisch im einzelnen unterrichtet über das „Wesen“, die „Geschichte“ und den „heutigen Stand“ der Sozialpolitik. An der bekannten begrifflichen Erläuterung von Heyde, die von soziologischen Kategorien ausgeht und bestimmte Wertvor-

stellungen einbezieht, hat sich ebenfalls wenig geändert. Die Bedeutung darauf, daß die Sozialpolitik ein „bestimmter Komplex der Politik“ (S. 9) und diese eine „Kunst der Menschenbehandlung“ sei (S. 14), etwa neben der Pädagogik, hätte vielleicht ergänzt werden können durch eine spezifischere Andeutung der Aufgabe der Politik, die ja im intensiven zwischenmenschlichen Machtstreben begründet ist. Es erweitert aber das Verständnis, wenn im vorliegenden „Abriß“ die beiden Richtpunkte der Betrachtung: Gesamtheit und Einzelner, als allgemeines Grundthema der Sozialpolitik prägnant beschrieben werden (S. 11 f.). Von da aus muß sich ja, bezogen auf das personalsoziale Arbeitsverhältnis, eine echte sozialpolitische Sicht ergeben. Und wenn es von Anbeginn bei Heyde hieß, daß die entscheidenden sozialpolitischen Bestrebungen bei dem „freien Arbeitsvertrag“ als dem entscheidenden Punkte der Arbeitsverfassung eingesetzt hätten (vgl. S. 20 f.), so knüpfte er damit, theoretisch, an die wesentliche Grundtatsache des gesellschaftlichen und ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisses an.

Anerkennung verdient erneut, daß die historische Skizzierung der sozialpolitischen Entwicklung seit den ersten Anfängen auf knappstem Raum das wirklich Wesentliche in gedanklichen Zusammenhängen darbietet und den besonderen Charakter der deutschen Entwicklung hervortreten läßt. Der Beachtung wert ist ferner, daß nunmehr hier auch die Zeitspanne von 1933 bis 1945 in möglichst objektiver Weise geschildert wird (S. 60 f.) und dabei auf manches ein aufhellendes Licht fällt. Ludwig Heyde hebt, im Bewußtsein der großen Abirrungen des Nationalsozialismus, nicht ohne Grund gewisse staatssozialistische Tendenzen in der Sozialpolitik jenes Zwischenstadiums hervor. Besonderes Interesse ist aber der Schilderung der nach 1945 auf deutschem Territorium eingeleiteten sozialpolitischen Bestrebungen und Maßnahmen entgegenzubringen, weil hier hinsichtlich der tiefgreifend veränderten deutschen Verhältnisse die Problematik der Sozialpolitik von neuem in ihrer ganzen Schwere auftritt, was dann im weiteren Teil des Buches (S. 72 f.) ausführlicher — unter Bezugnahme auf frühere Tatsachen und Gedanken — beleuchtet wird.

Ein Vorzug des „Abrisses“ besteht sodann darin, daß, wie in den bisherigen Auflagen, bei jedem vom heutigen Stande handelnden Teilabschnitt vorweg „Allgemeines“ erörtert ist. Diese grundsätzlichen Ausführungen sind gerade angesichts der erfolgten und angestrebten Teillösungen sowie des veränderten und unterschiedlichen Charakters derselben von außerordentlichem Wert. Was dabei in der Neuauflage immer wieder zum Ausdruck kommt, kann als erneute starke Hinwendung zum Vorrang des Sittlich-Personalen innerhalb der gesamten Gesellschaft bezeichnet werden (wie es ja auch typisch im Art. 27 der hessischen Verfassung festgelegt wurde). Schon die Formulierungen „seelische Widerstände gegen die Vermassung“ und „Aufstiegsproblem in jedem Unternehmen“ (S. 75) sowie das Lukas-Zitat vom „Leben erhalten“ (S. 78) deuten darauf hin. Noch deutlicher wird jene Ab-

wendung vom Vorrang des Objektiv-Sozialen sichtbar, wenn Heyde an Stelle der seit 1933 geltenden Bezeichnung „Arbeitsschutz“ die ehemalige Bezeichnung „Arbeiterschutz“ bewußt verwendet (S. 85). Das hat sicher eine gewisse Berechtigung nicht nur formaler Natur. Aber es kommt in diesem wie in jenem Falle schließlich darauf an, welcher wirkliche Zweck hinter der Formulierung steht und in welcher gesamtgesellschaftlichen Lage vom Arbeiter- oder Arbeitsschutz die Rede ist. Denn — um bekannte Ausdrücke zu gebrauchen — man kann den Menschen selbst auch in den „Mittelpunkt“ stellen, um ihn auszubeuten, und man kann auch die Tätigkeit des Menschen „sicherstellen“, um sie zu ehren. Ferner: wie im mittelalterlichen Ständewesen der Beruf als Amt geschützt war, so wurde etwa im Weimarer Kollektivismus vom Arbeitsrecht, nicht vom Arbeiterrecht gesprochen. Aber vielleicht ist wirklich der Mensch als solcher in mancherlei Hinsicht wieder in erheblicher Gefahr.

Im weiteren behandelt Heyde in Verbindung damit das erneut umstrittene Mitbestimmungsrecht (S. 119 f.), in dem er richtig „bereits eine Frage des Maßes, nicht mehr des Prinzipes selbst“ erblickt (S. 120). Die Richtigkeit dieser Einstellung dürfte besonders auch die Bochumer katholische Tagung vorigen Jahres bewiesen haben, wenn gleich die danach erfolgten Deutungsversuche begrifflich-problematisch etliches zu verfahren drohten. Es sollte doch der wissenschaftlichen und praktischen Öffentlichkeit klar sein, daß die Mitbestimmung nicht der geistigen Mitwirkung in der Betriebsleitung gegenüberzustellen ist, sondern der Mitberatung, die gleich dieser Mitbestimmung eine spezielle Art jener Mitwirkung — als des übergreifenden Realbegriffes — ist. Auch läßt sich kaum sagen, wie es letzthin betont geschehen ist, daß Verantwortung des Arbeiters keinesfalls bei der Beratung gegeben sei; sonst wäre ja diese bloß als belangloses Gerede aufgefaßt. Der heutige, teilweise vorhandene Widerstand gegen eine weitgehende Mitbestimmung zeigt überdies, daß vor allem die geistige Verfügungsmacht über das Produktiveigentum, vornehmlich das materielle, weniger als ehemals der Besitz desselben an sich für entscheidend gehalten wird. Die Entgeltfrage kommt bei Heyde unter modernerer Betrachtungsweise zur Geltung (insbesondere S. 129 f.). Es kann gar kein Zweifel sein, daß bei der Festsetzung des richtigen und gerechten Leistungslohnes neben dem zeitlichen und sachlichen Fertigungsergebnis die besonderen persönlichen und beruflichen Bedingungen sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Arbeitsleistung systematisch zu bewerten sind. Damit wäre zudem ermöglicht, im objektiven Sinne die Bedarfsfrage in der Lohngestaltung zu regeln. Sympathisch berührt, daß empfohlen wird, besonders in der Sozialversicherung den Begriff der „Soziallast“ mit größter Vorsicht anzuwenden (vgl. S. 147) und ferner insbesondere für das Personal der Arbeitsämter, vor allem soweit sich dort ein enges bürokratisches Verhalten bemerkbar macht, ein echtes soziales Verantwortungsbewußtsein gefordert wird (vgl. S. 151). Auch scheinen von Heyde im gegen-

wärtigen Stadium Ansätze einer Art wirtschaftlich-sozialen Kammer-Systems vermutet zu werden (vgl. S. 114f.), das vielleicht sowohl den Ständeaufbau als auch die Räteorganisation tangieren würde.

Der „Abriß“ wirkt in der Einzeldarstellung der sozialpolitischen Gegenwart überaus instruktiv, was im Hinblick auf die geradezu punktuelle Entwicklung in Sache, Raum und Zeit sehr zu schätzen ist. Der Praktiker erhält selbstverständlich daraus ebenfalls solide Belehrung. In der gesamten Darstellung wird der bisher von Heyde vertretene Gedanke des sozialpolitischen „Schutzes“ fortgeführt.

Was wissenschaftlich die neue Auflage durchgängig von den vorhergehenden wesentlich stärker unterscheidet, ist — über die ethische Pointierung der Persönlichkeit hinausreichend — die Herausstellung der Bedeutung einer entschiedenen und höheren Gläubigkeit für die gesamtmenschliche Lebensordnung. Hiermit nähert Heyde sich weitestgehend der christlich-religiösen Begründung wie Ausrichtung der Sozialpolitik. Stand beispielsweise die erste Auflage unter dem salomonischen Spruch, daß Gerechtigkeit ein Volk erhöht, so ist die jetzige auch von jenem Pauluswort beherrscht, nach dem die „Liebe des Gesetzes Erfüllung“ bedeutet. Der soziale Gerechtigkeitssinn soll, wie wir sagen können, von der mitmenschlichen Liebestat durchdrungen in der Sozialpolitik wirksam sein. Das stellt natürlich an die Menschen, Vereinigungen, Institutionen und Ämter außerordentlich hohe Anforderungen.

Bei dieser Sehweise ist es verständlich, wenn Heyde als Ziel der Sozialpolitik die „glaubwürdige und geglaubte Ordnung“ bezeichnet (S. 170). Mit dieser Formulierung soll sicher ausgedrückt werden, daß die sachrichtige und persongerechte Sozialordnung nicht nur erkannt, sondern auch geglaubt werden muß und daß die gesellschaftliche Ordnung im ganzen wie im einzelnen würdig sein muß, geglaubt zu werden. Hier klingt übrigens auch die pädagogische These Ernst Michels von der sozialen Sinnerfüllung an. Die Idee des Geglaubtseins wie der Glaubwürdigkeit der Ordnung menschlichen Zusammenlebens kehrt in dem vorliegenden Buche unter sozialpolitischem Blickpunkt ständig wieder (vgl. S. 14, 120/21, 128 u. 132). Angesichts der Tatsache, daß sich in weiten Kreisen in vieler Hinsicht eine Vertrauenslosigkeit ausgebreitet hat, erscheint ein solcher Standpunkt als sehr angebracht. Die deutsche Arbeiterschaft insonderheit, die der Sozialpolitik von Anfang verbunden war, ist in ihrer großen Mehrzahl immer bereit gewesen, von einer zu schaffenden höheren Lebensordnung nicht nur zu wissen, sondern auch daran zu glauben. Und sie wird nach alldem, was sie hinter sich hat, den Glauben an eine neue Lebensordnung sicher bewahren, wenn diese Ordnung nicht der persönlichen und sozialen Würde ermangelt, die auf entsprechender Freiheit beruht. Daran wird auch Ludwig Heyde bei seinen kurzen Hinweisen mit gedacht haben.

Sein kleiner Grundriß ist in der Tat mehr als eine bloße Einführung in die Sozialpolitik, er gibt in seiner Eigenart darüber hinaus eine ge-

drängte, sinnvolle Gesamtschau derselben, das Erkenntnisstreben mit ethischem Empfinden eng verknüpfend, durchwirkt von einer höheren Religiosität. Beim Lesen des Schlusses erinnert man sich zudem an die soziale und politische Zukunftsthese des Auguste Comte, die in der Formulierung Ausklang fand: „l'amour pour principe, l'ordre pour base, le progrès pour but“. Und im ganzen ist dem Buche zu entnehmen, daß, zusammenfassend ausgedrückt, die Sozialpolitik auf die soziale Personenordnung und die persönliche Sozialordnung zugleich gerichtet sein soll.

Hermann Mönch - Berlin

Schmidt, Kurt: *Die Genossenschaft*. Ihre Geschichte, ihr Wesen und Recht und ihre Entwicklung in Deutschland. Berlin 1949. Verlag Duncker & Humblot. XXIV u. 344 S.

Von dem Standpunkt ausgehend, die politische und sozialpolitische Seite des Genossenschaftswesens zugunsten der gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Betrachtung zurücktreten zu lassen (vgl. Vorwort), liegt der Akzentuierung des Buches von K. Schmidt, einem bewährten Praktiker des deutschen Genossenschaftswesens, auf der Behandlung des Rechtes der Genossenschaft, während ihre Geschichte (einschließlich der besonderen Entwicklung in Deutschland) und ihr Wesen relativ knapp dargelegt bzw. einseitig unter „gesetzgeberischen“ Gesichtspunkten umrissen worden sind.

Insofern wird auch hier, wie so häufig in letzter Zeit, eine Arbeit vorgelegt, der eine Gesamtbehandlung und umfassende Würdigung des Genossenschaftswesens fehlt. Abgesehen von den wenig ansprechenden historischen Darlegungen, die gelegentlich auch die genossenschaftliche Geschichte anderer Länder berühren, wird das „Wesen“ der Genossenschaft nach drei spezifischen Merkmalen des § 1 des Genossenschaftsgesetzes gekennzeichnet, indem die Genossenschaft einmal „durch die nicht geschlossene Mitgliederzahl“, zum anderen „durch die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft“ und schließlich „durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ wesensgemäß bestimmt sein soll (vgl. S. 33 ff.).

Wenn sich der Verfasser die Mühe gemacht und auch die nicht-juristische genossenschaftliche Literatur eingesehen hätte, so wäre er vermutlich zu einer eingehenden Berücksichtigung der historischen und vor allem soziologischen Eigenart der Genossenschaft gekommen — oder er hätte seine Ausführungen über „Geschichte“ und „Wesen“ der Genossenschaft ganz weggelassen, was der gesamten Arbeit, ihrem Aufbau entsprechend, zweifellos sehr zugute gekommen wäre. Denn die Schrift ist ein Kommentar der formal-rechtlichen Seite des deutschen Genossenschaftswesens, ein Kommentar, der glücklicherweise nicht einen Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes nach dem anderen erläutert, sondern bestimmte Sachgebiete zusammenfassend rechtlich darlegt: Aber auch in dieser Weise bleibt die Schrift immer nur Zusammenstellung und Interpretation geltender Gesetze und Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens. Selbst die

„wirtschaftliche Betrachtung“, die anscheinend zumindest beabsichtigt war, tritt demgegenüber auffallend stark zurück.

Jedoch kann die Zusammenstellung und Interpretation der genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse durchaus als gelungen angesehen werden. Nach einer kurzen Einführung in die einzelnen Genossenschaftsarten (vgl. S. 44 ff.) werden die Entstehung und die Mitgliedschaft der Genossenschaft (vgl. S. 59 ff. bzw. S. 72 ff.), ihre Organe (vgl. S. 101 ff.), ihre Finanzierung (vgl. S. 127 ff.), ihr Jahresabschluß (vgl. S. 140 ff.), ihre Prüfung (vgl. S. 154 ff.), ihre Auflösung (vgl. S. 171 ff.), ihr Konkurs (vgl. S. 195 ff.) sowie das „Genossenschaftsregister — Liste der Genossen“ (vgl. S. 211 ff.) dem geltenden Recht entsprechend behandelt. Unter dem Kapitel „Besteuerung“ (vgl. S. 216 ff.) führt der Verfasser in übersichtlicher Weise in die moderne steuerliche Behandlung der Genossenschaft ein.

Die erwähnten Darlegungen werden wesentlich unterstützt durch die der eigenen Darstellung angefügten Texte des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 20. 5. 1898 in der gegenwärtigen Fassung, der VO. über das Genossenschaftsregister v. 22. 11. 1923 in der Fassung der VO. v. 19. 2. 1934 und des § 111 der Vergleichsordnung v. 26. 2. 1935 (vgl. S. 253 ff.) sowie durch einen Nachweis über andere angesprochene Stellen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und sonstigen Bestimmungen (vgl. S. XIII ff.).

Auch das die Ausführungen des Verfassers abschließende Kapitel „Letzte Entwicklung — Ausblick“ (vgl. S. 234 ff.) verdient Beachtung, da hier die teilweise sehr erheblichen Unterschiede auf dem Gebiete der rechtlichen Behandlung der Genossenschaft in den vier Zonen wenigstens angedeutet werden, wobei die wenig bekannte genossenschaftliche Rechtslage in der sowjetischen Besatzungszone erfreulicherweise besondere Berücksichtigung findet, ganz abgesehen davon, daß diesbezügliche Abweichungen in dieser Zone gegenüber den drei Westzonen auch in Fußnoten erwähnt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Verfasser eine Arbeit über das Genossenschaftswesen veröffentlicht hat, die sowohl dem Praktiker als auch dem Theoretiker als ausgezeichnete Leitfaden zu dienen vermag — ein Leitfaden allerdings, der lediglich die rechtliche Seite der Genossenschaft behandelt, zum Nachteil der Genossenschaft selbst, die mehr als eine Rechtsform darstellt.

H. G. S c h a c h t s c h a b e l - M a n n h e i m

Soforthilfegesetz. Erstes Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände mit Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften, Lastenausgleichsgesetz und deren Durchführungsverordnungen. Textausgabe mit Verordnungen und Sachverzeichnis. München u. Berlin 1949. Biederstein Verlag. 139 S.

Diese vom Verlag besorgte Ausgabe des „Soforthilfegesetzes“ mit Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften sowie dem „Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich“ und seinen

Durchführungsverordnungen bietet eine Wiedergabe sehr aktueller Bestimmungen, mit denen eine Nachkriegshilfe von außerordentlicher Dringlichkeit normiert worden ist. Den Gesetzestexten und damit zusammenhängenden Vorschriften kommt eine besondere Bedeutung zu, denn sie betreffen eine umfassende gesellschaftspolitische Notstandsaktion, bei der vor allem die soziale Hilfe unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt und in enger Verbindung die Verwendung der Mittel mit der Aufbringung derselben berücksichtigt wird. Die Bestimmungen haben auch ein gewisses bevölkerungspsychologisches Gewicht. Der Wert dieser Textausgabe auch für die Praxis ist offenbar; die Berichtigungen am Schluß (vor dem Sachregister) sind besonders zu beachten.

Hermann Mönch - Berlin

Strauss, Walter: *Die oberste Bundesgerichtsbarkeit.* Heidelberg 1949. Verlag Lambert Schneider. 54 S.

Der durch hervorragende Sachkenntnis ausgezeichnete Verfasser, der jetzt das Amt des Staatssekretärs im Bundesjustizministerium verwaltet und als einer der vorzüglichsten Beamten der Bundesrepublik gilt, hat hier in einer Denkschrift für den Parlamentarischen Rat seine Gedanken über die Organisation des obersten Bundesgerichts zusammengefaßt. Manches davon hat seinen Niederschlag im Bonner Grundgesetz gefunden, und soweit dies nicht geschehen ist, ist es wegen der vor der Verabschiedung stehenden Entwürfe der neuen Bundesgerichtsverfassungsorganisationsgesetze wichtig, die Auffassungen des Mannes kennen zu lernen, der an ihrer Ausarbeitung entscheidend mitzuwirken hat.

Der Verf. tritt zur Wahrung der Rechtseinheit in allen grundsätzlichen Fragen für ein einziges, einheitliches Oberstes Bundesgericht ein, das im Rechtsmittelzug für das Bundesrecht den höchsten Landesgerichten wie auch den Bundesfachgerichten (z. B. Bundesfinanzgericht) mit Ausnahme der Verfassungsgerichtsbarkeit übergeordnet ist. Er fordert für dieses Gericht eine hohe Autorität der Richter und eine Begrenzung ihrer Zahl. Die Anrufung muß auf grundsätzliche Fragen beschränkt werden. Das in Betracht kommende Rechtsmittel ist die „Rechtsrüge“ — ein wenig klarer Begriff —, die von der Zulassung durch die letztvorangehende Instanz abhängt, aber in allen grundsätzlichen Fragen bewilligt werden muß.

Wenn ich auch einzelne Darlegungen als allzu justizstaatlich glaube widersprechen zu sollen, so stellt das Ganze doch eine auch jetzt noch — März 1950 — aktuelle Arbeit dar, deren Wert noch durch einen Anhang mit vier Anlagen mit tabellarischer Darstellung der entsprechenden Lösungen im Auslande erhöht wird.

Hans Peters - Köln